



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	6 GE 989
Datum:	21. MRZ. 1989
Verteilt:	22. März 1989

Madhammer
Dr. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

AM-Mag Dsch-1411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl

2474

Datum

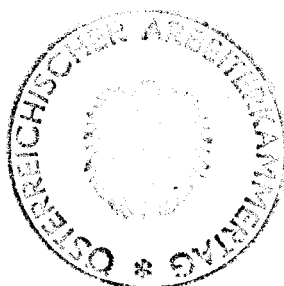
16.3.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

MSDer Kammeramtsdirektor:
iA*Vöschner*Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

Zl.37.001/1-3

AM-Mag.Dsch-1411

Durchwahl

2474

9.3.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird

I.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den übermittelten Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, da mit dieser Gesetzesinitiative einer Reihe langjähriger Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer entsprochen wird. Besonders herauszustreichen sind bei der beabsichtigten Verbesserung der sozialen Absicherung bei Eintritt von Arbeitslosigkeit

- die vorgesehene längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bei Nachweis einer langjährigen Arbeitslosenversicherungspflicht;
- die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitslosengeld für jüngere Arbeitnehmer;
- die angestrebte Reform der Familienzuschlagsregelung, insbesondere die beabsichtigte Anpassung an das Familienbeihilfenrecht;
- die Ermöglichung eines Notstandshilfeanspruchs für langjährig

- 2 -

in Österreich beschäftigte Ausländer;

- die Sicherung einer höheren Bemessungsgrundlage für die Dauer eines Jahres, wenn der Leistungsbezug durch zwischenzeitig schlechter entlohnte Beschäftigungen unterbrochen wird; und letztlich auch
- die vorgesehene Anhebung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes in den Niedriglohnklassen.

Mit Bedauern mußte allerdings festgestellt werden, daß der im Memorandum des Österreichischen Arbeiterkammertages an die Bundesregierung vom Juli 1987 erhobenen Forderung nach Einführung eines Mindestniveaus bei der sozialen Absicherung im Fall der Arbeitslosigkeit nicht vollinhaltlich entsprochen wurde. Der Österreichische Arbeiterkammertag betrachtet daher die vorgesehene Anhebung der Nettoersatzrate für Niedrigverdienende als einen ersten Schritt in die oben angesprochene Richtung; er bringt für einen Großteil der arbeitslosen Frauen und für viele arbeitslose Männer eine deutliche Leistungsverbesserung. Die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt und die bestehende Finanzlage der Arbeitslosenversicherung hätten allerdings die Möglichkeit einer generellen Umgestaltung des Systems des Arbeitslosengeldes gestattet.

Wenn man davon ausgeht, daß das Arbeitslosengeld einen bestimmten Prozentsatz des verlorengegangenen Nettolohnes erreichen soll, ist nicht einsehbar, warum dieser Grundsatz nur bis zur Ausgleichszulagengrenze und dann erst wieder in der höchsten Lohnklasse gelten soll. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Arbeitslosen sollte die Nettoersatzquote für alle Stufen des Arbeitslosengeld-Grundbetrages konsequent durchgezogen werden.

II.

Ohne von seiner grundsätzlichen Befürwortung der vorgeschlagenen Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle 1989 abzugehen, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes beziehungsweise zum

Arbeitslosenversicherungsgesetz selbst nachstehende Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen, wobei aus Gründen der leichteren Überschaubarkeit nicht nach den Ziffern des Novellentwurfes, sondern nach der Paragraphenbezeichnung des ALVG vorgegangen wird.

Zu § 3:

Die neu zu schaffende Verordnungsermächtigung, die ua ermöglichen soll, daß sich österreichische Staatsbürger in der Arbeitslosenversicherung selbstversichern können, wenn sie bei einer internationalen Einrichtung im Auslandseinsatz tätig sind, wird begrüßt. In den Erläuterungen sollte allerdings aufgezeigt werden, daß hierbei nicht nur UN-Soldaten gemeint sind. Mit dem Hinweis, daß diese Tätigkeit auch "im Interesse Österreichs" liegt, sind auch alle jene Personen erfaßt, die zB über Ersuchen der Internationalen Arbeitsorganisation in Entwicklungsländern tätig sind.

Der letzte Satz des neuen Absatz 3 ist zu streichen, da einerseits im Falle der Selbstversicherung die Beitragsabfuhr ausschließlich Angelegenheit des Antragstellers ist und andererseits diese Regelung gegenüber extraterritorialen Einrichtungen nicht durchgesetzt werden kann.

Außerdem sollte in jedem Fall die Selbstversicherung ab Beginn des Auslandseinsatzes gegeben sein, um zu verhindern, daß solche Anträge nur für die erforderliche Mindestanwartschaftszeit gestellt werden.

Zu § 10:

Abgesehen davon, daß es nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages keine sachliche Begründung dafür gibt, die Sanktionen für eine Arbeitsverweigerung zu verschärfen, ist die Formulierung "je nach Schwere des Falles" geeignet, in Österreich 90-fach unterschiedliches Bundesrecht zu erzeugen. Mangels

entsprechender Determinierung wird diese Bestimmung von den einzelnen Arbeitsämtern nämlich sehr unterschiedlich gehandhabt werden und infolgedessen zu vermehrten Rechtsmitteln gegen die tatsächliche Dauer der verhängten Sperrfrist führen. Als Positivum ist lediglich zu vermerken, daß künftig auch die Verhängung einer kürzeren Sperrfrist ermöglicht werden soll.

Im Zusammenhang mit der Sperrfrist des § 10 möchte der Österreichische Arbeiterkammertag außerdem auf ein Problem hinweisen, das schon bei der Einführung des Ruhensgrundes nach § 16 Abs. 1 lit 1 ALVG größte Schwierigkeiten bereitete, nämlich der fehlende Krankenversicherungsschutz während dieser Zeit. Zwar besteht für den Arbeitslosen die Möglichkeit der Selbstversicherung; der Wegfall des Arbeitslosengeldanspruches heißt aber auch Fehlen der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge. Da mit der Bestrafung des Arbeitslosen auch seine Angehörigen den Krankenversicherungsschutz verlieren, sollte der auch in § 2 Sonderunterstützungsgesetz eingeschlagene Weg in Erwägung gezogen werden und anstelle eines Leistungsverlustes eine Leistungskürzung für einen bestimmten Zeitraum ins Auge gefaßt werden.

Auf Grund derselben Problemlage wird dieses Anliegen auch hinsichtlich der Sperrfrist des § 11 vorgebracht. Darüber hinaus ist in Verbindung mit § 11 eine Ausdehnung der Sperrfrist nachdrücklich abzulehnen. Es kann nicht angehen, daß das Arbeitsamt wegen einer fristlosen Entlassung einen Leistungsausschluß für die Dauer von 8 Wochen verhängt. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages steht die Regelung des § 11 in Widerspruch zum Versicherungssystem und es fehlt auch an der arbeitsmarktpolitischen Rechtfertigung, da der frei gewordene Arbeitsplatz nun einem Arbeitslosen zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, künftig für den Fall der Vermittlungsvereitelung einen Leistungsausschluß von bis zu acht Wochen zu verhängen, erfordert eine bessere Definierung der Zumutbarkeitsregelung des § 9 Abs. 2 ALVG. Nach ho. Auffassung kann Angemessenheit der

Entlohnung nur dann vorliegen, wenn die Höhe des angebotenen Entgelts der auch sonst im Betrieb für die vermittelte Tätigkeit gebotenen Entlohnung entspricht. Arbeitslosen darf nicht ohne weiteres verwehrt werden eine überkollektivvertragliche Entlohnung zu verlangen, wenn betriebs- oder branchenüblich ein höheres Entgelt gezahlt wird. Es wird nicht verkannt, daß die Erhebung der betriebs- und branchenüblichen Entlohnung einen etwas erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert; dieser erhöhte Verwaltungsaufwand ist jedoch auch im geplanten § 21 Abs. 7 ALVG notwendig. Außerdem bietet die Anhörung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit, diese Frage abzuklären. Mit der gewünschten Neudefinition der Angemessenheit der Entlohnung würde sichergestellt werden, daß hinsichtlich der gebotenen Entlohnung Arbeitslose nicht als Arbeitnehmer zweiter Klasse behandelt werden und daß dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen wird.

Zu § 12:

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß im Hinblick auf die 1988 vorgenommene Einkommensteuerreform eine Anpassung des Abs. 9 des § 12 ALVG erforderlich ist.

Zu § 14:

Wie bereits unter I. aufgezeigt, wird die im § 14 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Begünstigung für unter 25-jährige Arbeitslose begrüßt. Gleichzeitig wird angeregt, im Sinne einer Vereinheitlichung des Arbeitslosenversicherungsrechts die vorgesehene Altersgrenze des § 14 auch auf die Fälle des § 26 Abs. 2 ALVG auszudehnen. Es ist nicht einsichtig, warum die entsprechenden Bestimmungen betreffend das Karenzurlaubsgeld von der Regelung bezüglich des Arbeitslosengeldes abweichen sollen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, daß die Altersgrenze nach § 26 Abs. 2 2.Satz ALVG den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

- 6 -

Wenn künftig nach § 14 Abs. 4 lit.b die Zeit des Präsenz-(Zivil-)dienstes generell auf die Anwartschaft angerechnet wird, ist diese Zeit wegen Gegenstandslosigkeit aus dem Katalog der rahmenfristerstreckenden Tatbestände im § 15 zu streichen. Außerdem bedarf es einer Regelung dahingehend, wonach die Leistung zu bemessen ist, wenn vor dem Präsenz- bzw Zivildienst lediglich Schulzeiten und keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten liegen.

Zu den lit c und d des § 14 Abs. 4 erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag auf frühere Stellungnahmen zum ALVG zu verweisen. So ist es in keiner Weise einsichtig, warum Zeiten eines Kranken- oder Wochengeldbezuges nur dann als Anwartschaftszeit Berücksichtigung finden, wenn nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder auflebt oder das Beschäftigungsverhältnis über den Wochengeldanspruch hinaus fortbesteht. Da diese Bestimmung nach ho Ansicht mit dem verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitssatz in Widerspruch steht, wäre die Regelung dahingehend zu ändern, daß zumindest Krankengeld- bzw Wochengeldzeiten während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses als Anwartschaftszeiten anerkannt werden.

Völlig unverständlich ist der beabsichtigte Wegfall der bisherigen lit e des § 14 Abs. 4, wonach bei wöchentlicher Entlohnung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Freitag der nachfolgende Samstag und Sonntag als Anwartschaftszeit wegfallen. Dem daraus resultierenden Vorteil, um zwei Tage früher Arbeitslosengeld beziehen zu können, steht in vielen Fällen der Nachteil gegenüber, daß die erforderliche Anwartschaftszeit nicht mehr erfüllt werden kann. Das ist insbesondere bei vielen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen als Arbeiter der Fall.

Zu § 16:

Da nach § 1 Abs. 6 ALVG die Kündigungsentschädigung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt und daher nach § 14 Abs. 4 lit a eine Anwartschaftszeit darstellt, kann diese Zeit nicht

gleichzeitig ein Ruhen eines Leistungsanspruches bewirken, da ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 12 Abs 1 ALVG Arbeitslosigkeit ausschließt. Die im § 16 enthaltene Regelung der Bevorschussung einer Kündigungsentschädigung sollte daher aus systematischen Gründen in einer Sonderbestimmung geregelt werden, da es sich um keinen Ruhestatbestand handeln kann.

Zu § 18:

Die Verlängerung der Bezugsdauer, insbesondere die Verlängerung der Bezugsdauer bei langer Versicherungszeit, wird besonders begrüßt. Im Hinblick auf den verhältnismäßig großen Leistungssprung zur lit c des § 18 Abs. 2 wird angeregt eine weitere Leistungsstufe, gekoppelt an das Lebensalter, einzuschieben.

Der seit der Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle 1978 herrschende Grundsatz der Dynamisierung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung macht es erforderlich, auch in den Fällen der Bezugsdauer nach § 18 Abs. 2 lit c eine Anpassungsregelung vorzusehen. Ein maximal vierjähriger Arbeitslosengeldbezug ohne jährliche Aufwertung geht mit einem Einkommensverlust einher und ist längerfristig sozialpolitisch kaum vertretbar.

Zu § 20:

Die mit der Neufassung des § 20 Abs. 2 verfolgte Absicht, die Familienzuschlagsregelung an das Familienbeihilfenrecht heranzuführen, wird begrüßt, die Beschränkung der Einkommensgrenze auf die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG geht aber an der Rechtsentwicklung im Familienbeihilfenrecht vorbei, wonach das Kind eigene Einkünfte bis zu einem Betrag von S 3.500,- haben kann, ohne daß der Beihilfenanspruch verlorengeht. Selbst das Notstandshilferecht im ALVG geht davon aus, daß ein Angehöriger zur Sicherung seines eigenen Unterhalts S 4.457,- benötigt. Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage erscheint es daher dem Österreichischen Arbeiterkammertag notwendig, die

beabsichtigte Neuregelung des § 20 Abs. 2 noch einmal zu überdenken, wobei die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Weg vorgezeichnet hat.

Angesichts der in den 70er Jahren realisierten Familienrechtsreform und unter Beachtung der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach beide Elternteile eine gleichgewichtige Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind trifft, ist die Bestimmung des § 20 Abs. 3 nicht mehr aufrecht zu erhalten. Aus den gleichen Überlegungen wäre auch die Einschränkung, daß der Arbeitslose tatsächlich "wesentlich" zum Unterhalt beiträgt, zu streichen.

Zu § 21:

Wie bereits einleitend ausgeführt, wird in der geplanten Neuregelung des Lohnklassenschemas nur ein erster Schritt in Richtung eines existenzsichernden Bezuges gesehen. Allerdings sollte schon anlässlich dieser Novelle des ALVG geprüft werden, ob nicht doch in den unteren Lohnklassen, in denen der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz in der gesetzlichen Pensionsversicherung liegt, eine dem Ausgleichszulagenrecht analoge Regelung möglich ist. Die zusätzlichen Kosten dürften bei entsprechender Gestaltung der Anrechnungsregelung in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Zu der im neuen Abs. 7 und 8 des § 21 vorgesehenen Regelung der Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bei Auslandszeiten in Vertragsstaaten erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag darauf aufmerksam zu machen, daß eine Fülle von Fragen unbeantwortet bleibt. Das gilt insbesondere bei der sogenannten Mischberechnung, wie die folgenden Fragen zeigen:

- Nach welcher Lohnklasse soll das Arbeitslosengeld berechnet werden, wenn der Arbeitslose zuletzt in einem Vertragsstaat beschäftigt war, aber auch ohne Berücksichtigung dieser Zeit die Anwartschaft durch österreichische Zeiten erfüllt ?

- Wer stellt das ortsübliche Entgelt im Inland fest ?
- Müßte es nicht richtigerweise das branchenübliche Entgelt sein ?
- Im Falle eines Grenzgängers: Wie ist vorzugehen, wenn das Arbeitsverhältnis als Grenzgänger nur wenige Wochen gedauert hat ?
- Warum wird bei der Berechnung der Lohnklasse unterschieden, ob der Arbeitslose während der letzten 6 Monate (26 Wochen) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuerst oder zuletzt im Vertragsstaat arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war ?

Wie der Österreichische Arbeiterkammertag schon in einem früheren Schreiben aufgezeigt hat, wäre die Problematik der Mischberechnung am besten und auch am gerechtesten so zu lösen, daß das im Vertragsstaat erzielte Entgelt aus einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG - und damit auch als Entgelt im Sinne des § 21 Abs. 1 - angesehen wird.

Der Umstand, daß der Bemessungszeitraum für das Arbeitslosengeld entgegen der erklärten Absicht der Arbeitnehmerinteressenvertretungen auf 6 Monate ausgedehnt wurde, führt weiters dazu, daß bei Lehrlingen, die nicht über die Behaltspflicht hinaus beschäftigt werden, in den Bemessungszeitraum Zeiten des Bezuges der Lehrlingsentschädigung fallen, was immer zu einer Verkürzung der Leistungshöhe führt. Zur Lösung dieses Problems wäre es wünschenswert, eine dem § 162 Abs. 2 2. Satz ASVG analoge Regelung zu treffen und der Feststellung des Grundbetrages nur die Zeit der Behaltspflicht zugrunde zu legen.

Die mit der Umstellung des Lohnklassenschemas angestrebte Nettoersatzrate wirft die Frage auf, ob die Regelung des § 21 Abs. 5

- 10 -

mit der Beschränkung der Leistungshöhe auf 80 Prozent der Bemessungsgrundlage noch zeitgemäß ist.

Zu § 23:

Mit der Neufassung des § 23 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß bei vorübergehenden Pensionen ein vor dem Anfallstag dieser Pension gewährter Vorschuß in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln ist. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte hierbei folgende Formulierung gewählt werden: "Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall"

In der Praxis des Arbeitslebens kommt es weiters immer wieder vor, daß Dienstnehmer während eines Krankenstandes einen Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension einbringen. Das Verfahren zur Feststellung der Pension dauert über das Höchstmaß des Krankengeldbezuges. Da vom Dienstgeber das Dienstverhältnis nicht gelöst wird (Abfertigungsfrage) und auch der Dienstnehmer wegen der Unsicherheit, ob er die Pension erhalten wird, das Dienstverhältnis nicht löst, ist am Ende des Krankengeldbezuges kein Einkommen vorhanden, weil der Dienstnehmer im Sinne der Arbeitslosenversicherung nicht als arbeitslos gilt. Er befindet sich ja in einem aufrechten Dienstverhältnis, allerdings hat er kein Einkommen, weil er arbeitsunfähig ist. Es kann derzeit nach § 23 kein Pensionsvorschuß gewährt werden, was zur Folge hat, daß diese Personen allenfalls auf die Sozialhilfe angewiesen sind oder vom Einkommen ihrer Angehörigen leben müssen. Die Lösung des Problems läge darin, bei der Gewährung einer Leistung nach § 23 vom Erfordernis der Lösung des Dienstverhältnisses Abstand zu nehmen und lediglich zu prüfen, ob Arbeitseinkommen oder sonstige Transfereinkommen vorliegen.

Zu § 26:

Hinsichtlich des Grenzalters nach § 26 Abs. 2 2. Satz wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen.

Zu § 27:

Wenn man hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld einen dem Notstandhilferecht analogen Einkommensbegriff unter Einbeziehung der Transfereinkommen anstrebt, dann wäre es nur recht und billig, auch die im Notstandshilferecht vorgesehenen Freigrenzünerhöhungen vornehmen zu können; andernfalls spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag gegen diese Verschlechterung der Anspruchsvoraussetzungen beim Anspruch auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld aus.

Zu § 34:

Mit der in Z 13 verfolgten Absicht, auch ausländischen Arbeitnehmern, die im Besitz eines Befreiungsscheines sind, einen Anspruch auf Notstandshilfe zu eröffnen, wird einer langjährigen Forderung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen entsprochen. Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt aber auch zu bedenken, ob nicht hinsichtlich der von Österreich anerkannten Flüchtlinge ein Abgehen von der zwingenden Voraussetzung der Mindestbeschäftigung ermöglicht werden soll. In diesem Fall würde es genügen, wenn die Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit Inhalt der Verordnungsermächtigung wird. Es läge dann am Verordnungsgeber festzusetzen, ob diese Voraussetzung erfüllt werden muß oder nicht.

Zu § 36:

Der mit der Z 14 beabsichtigte Wegfall der sogenannten Einkommensanrechnung zwischen den Generationen wird befürwortet, da es für einen älteren Arbeitslosen oftmals unverständlich war, wenn Teile der Pension seiner greisen Eltern auf die Notstandshilfe angerechnet wurden. Gleiches galt für den Fall, daß die Kinder längst von den Eltern getrennt lebten und einen eigenen Haushalt führten.

Problematisch ist hingegen der mit der lit e Z 14 vorgenommene Versuch, der Beurteilung des Notstandshilfeanspruches einen

längeren Beobachtungszeitraum zugrunde zu legen. Im Hinblick darauf, daß bei selbständigen Einkünften der Angehörigen der Beobachtungszeitraum ein Jahr ist und zur Gewährung der vorläufigen Leistung nur die Erklärung des Angehörigen über die zu erwartenden Einkünfte ausreicht, erscheint ein Überdenken des Änderungsvorschlages notwendig.

Zu § 41:

Da mit der vorliegenden Gesetzesinitiative vielfach nur Klarstellungen beabsichtigt sind, erscheint auch eine Korrektur des § 41 dahingehend notwendig, daß das Krankengeld nur dann in der Höhe des Arbeitslosengeldes zu gewähren ist, wenn es sich um eine "Ersterkrankung" während des Bezuges des Arbeitslosengeldes handelt.

Zu § 49:

Die Umgestaltung des § 49 Abs. 2 dahingehend, daß künftighin kein Anspruchsverlust mehr eintreten soll, sondern ein Ruhen der Leistung bei Kontrollversäumnis wirksam wird, stellt eine wesentliche Verbesserung dar. Es wird aber auch in diesem Zusammenhang - wie schon zu § 10 - darauf hingewiesen, daß der Wegfall des Arbeitslosengeldes auch zu einem Wegfall des Krankenversicherungsschutzes nach Ablauf von 21 Tagen führt. Da nach § 47 Abs. 1 über die Anerkennung einer Leistung bescheidmäßig abzusprechen ist, wäre auch im Falle eines Ruhens nach § 49 Abs. 2 der Arbeitslose von der Einstellung der Leistung zu benachrichtigen und auf den Wegfall des Krankenversicherungsschutzes hinzuweisen.

Unerklärlich ist für den Österreichischen Arbeiterkammertag, warum bei der Neufassung des § 49 Abs. 2 die Anhörung des Vermittlungsausschusses auf der Strecke geblieben ist. Auch wenn nur ein Ruhen des Leistungsanspruches und kein Verlust, wie nach dem geltenden Recht, eintritt, so erscheint es doch gerechtfertigt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein triftiger Grund vorlag,

der das Kontrollversäumnis rechtfertigt, den Vermittlungsausschuß anzuhören.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte in den Fällen des § 49 Abs. 2, in jenen Bundesländern, in denen ein eigenes Arbeitsamt für Versicherungsdienste besteht, der Vermittlungsausschuß bei diesem Arbeitsamt gehört werden und nicht, wie es die geltende Rechtslage vorschreibt, der Vermittlungsausschuß beim sogenannten Servicearbeitsamt.

Zu Art. II Abs. 1 des Entwurfes:

Im Hinblick auf die sozialpolitische Bedeutung der beabsichtigten Ausdehnung der Bezugsdauer im § 18 sollte im Wege einer Übergangsregelung Vorsorge getroffen werden, daß bei allen Leistungsbeziehern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf Grund der Neuregelung einen längeren Arbeitslosengeldanspruch hätten, eine Aufstockung ihrer Anspruchsdauer Platz greift.

III.

Im Hinblick auf die ständig erhobene Forderung der Arbeitgeberseite, die Vermittlungseffizienz zu erhöhen und den "Facharbeitermangel" zu beheben, erscheinen dem Österreichischen Arbeiterkammertag über den vorgeschlagenen Regelungsumfang hinaus folgende Maßnahmen notwendig:

1. Um den permanent erhobenen Vorwurf des "Sozialschmarotzertums" und der "Arbeitsunwilligkeit" der Arbeitslosen auf seinen wahren Gehalt überprüfen zu können, ist es unbedingt notwendig, daß die von den Arbeitgebern angebotenen offenen Stellen genauer spezifiziert werden. Das ist eine Grundvoraussetzung dafür, daß die "Zumutbarkeit" objektiv beurteilt werden kann. Es ist nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages für einen Menschen, der ausschließlich von der Verwertung seiner

Arbeitskraft leben muß, unwürdig, um den gerechten Lohn für seine Arbeit zu feilschen.

Eine dem Arbeitsamt gemeldete offene Stelle darf daher nur dann als offene Stelle erfaßt und den Arbeitsuchenden angeboten werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- genaue Angabe der benötigten Qualifikation des Arbeitnehmers;
- Angaben über die Dauer und Lage der Arbeitszeit; und
- genaue Angaben über die angebotene Entlohnung.

Sind diese Daten dem Arbeitsamt bekannt, dann kann einerseits gezielt vermittelt und andererseits objektiv beurteilt werden, ob es sich bei der angebotenen Beschäftigungsmöglichkeit um eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des § 9 ALVG handelt. Die von Arbeitgeberseite erhobene Forderung nach gezielter und nachdrücklicher Vermittlung ist daher nur bei deren aktiver Mitwirkung realisierbar. Es sind die Arbeitgeber, die die Verpflichtung trifft, offene Stellen im obigen Sinn sofort dem Arbeitsamt mitzuteilen, damit die Arbeitsmarktverwaltung einen genauen Überblick über die erforderlichen Qualifikationen gewinnt und noch besser und effizienter als bisher auf die Bedürfnisse sowohl der Arbeitssuchenden als auch der Arbeitgeber Bedacht nehmen kann.

2. Einen weiteren Problemkreis bildet der Umstand, daß nach wie vor das Stellenangebot weit geringer ist als die Zahl der Arbeitslosen. Um die Chancen des einzelnen am Arbeitsmarkt zu verbessern, bedarf es auch im Bereich der Ausbildung der Arbeitslosen neuer Wege. Nach § 9 ALVG ist der Arbeitslose nicht nur verpflichtet eine angebotene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, er hat sich auch bei Sanktion des Leistungsverlustes einer angebotenen Nach- oder Umschulung zu unterziehen. Die Gewerkschaften und Arbeiterkammern sind aber der Meinung, daß das nicht nur eine Pflicht des Arbeitslosen sein soll. Der Arbeitslose soll einen Rechtsanspruch auf eine Ausbildung haben, wenn er über längere Zeit nicht vermittelt werden kann.

Wenn zB. der Arbeitslose die Hälfte seines Leistungsanspruches verbraucht hat und noch immer nicht vermittelt werden kann, dann soll er einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme der Arbeitsmarktverwaltung haben, die

- die individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen des Arbeitslosen berücksichtigt und
- arbeitsmarktpolitisch sinnvoll erscheint.

Um letzteres beurteilen zu können ist der zu 1. erwähnte Überblick der Arbeitsmarktverwaltung über den aktuellen Qualifikationsbedarf der Betriebe erforderlich. Es läge daher auch an den Betrieben, eine echte Personalbedarfsplanung vorzunehmen. Darüber hinaus wäre eine stärkere Einbindung der Unternehmen in die Umsetzung der Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitslose erforderlich; da im Jahr 1988 nur knapp mehr als die Hälfte der präliminierten Mittel zur Arbeitsmarktförderung beansprucht wurden, sind auch die finanziellen Ressourcen zur Umsetzung dieser Forderung gegeben.

IV.

Zusammenfassend möchte der Österreichische Arbeiterkammertag nochmals betonen, daß die vorliegende Gesetzesinitiative zu einer Verbesserung der sozialen Situation bei Arbeitslosigkeit führen würde und seitens der Arbeitnehmerinteressenvertretungen volle Unterstützung erhält. Sie stellt einen weiteren wichtigen Schritt zu einem zeitgemäßen, den Erfordernissen eines modernen Sozialstaates gerecht werdenden Systems der Absicherung gegen das Risiko des Einkommensverlustes infolge von Arbeitslosigkeit dar.

Im Hinblick auf die herrschende Arbeitsmarktlage und die bestehende finanzielle Bedeckung der Arbeitslosenversicherung ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Überzeugung, daß auch die über den Novellenentwurf hinausgehenden Änderungswünsche

- 16 -

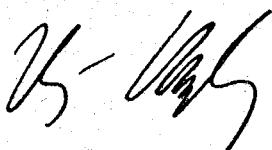
Berücksichtigung finden können. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Österreich bei der Absicherung des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit im unteren Drittel vergleichbarer europäischer Industriestaaten liegt.

Angeichts der sozialpolitischen Bedeutung dieser Gesetzesinitiative ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag das do. Bundesministerium alles zu unternehmen, damit dieser Novellierungsentwurf umgehend der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird, um den vorgesehenen Wirkungsbeginn 1. Juli 1989 zu realisieren.

V.

Zu dem in der Anlage III. übermittelten Entwurf einer Verordnung, mit der die Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden sollen, wird auf die Bemerkungen zu § 34 im Abschnitt II dieser Stellungnahme verwiesen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.v.

